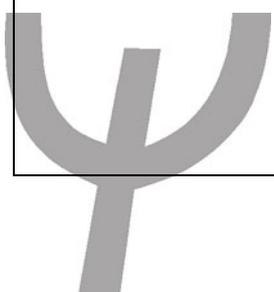




Information: Auskunftspflicht bei Anfragen

Anfragende Stelle	Voraussetzung für die Auskunftspflicht des Vertragsarztes	Vergütung
<p>Krankenkasse</p>	<p>Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten</p> <p>Die Bundesmantel- und Ersatzkassenverträge regeln ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen die Modalitäten zur Auskunftserlaubnis und -verpflichtung gegenüber den Krankenkassen. Danach ist der Vertragsarzt befugt und verpflichtet, der Krankenkasse für ihre gesetzlichen Aufgaben Auskünfte zu erteilen sowie Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten zu erstellen (s. § 36 Abs. 1 (BMV-Ä)/PK; § 6 Abs. 3 BMV-Ä/EK).</p> <p>Für Auskünfte an die Krankenkassen sind grundsätzlich Vordrucke vereinbart und zu verwenden. Anfragen auf vereinbarten Vordrucken müssen beantwortet werden, so zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapievordrucke gemäß § 15 Psychotherapievereinbarung (Formblätter zum Antrag) <p>Krankenkassen können auch Informationen auf nicht vereinbarten Vordrucken einfordern, müssen hierbei jedoch die Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht angeben. Ohne sind Sie nicht verpflichtet zu antworten. Gleiches gilt auch für die Forderung von ausführlicheren Auskünften.</p>	<p>Vordrucke: EBM-GNR. 01620 ff.</p> <p>Nach Ansicht der KBV nicht nach EBM berechenbar. Sollte Vergütung nach GOP mit KK vereinbart werden.</p>
<p>MDK</p>	<p>Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten</p> <p>Auskunftspflicht gegenüber MDK ist gesetzlich festgelegt im Rahmen der Aufgaben des MDK, zu medizinischen Fragen, im Auftrag der KK gutachterlich Stellung zu nehmen (§ 275 Abs. 1-3 SGB V)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunftsverpflichtung beruht auf § 276 Abs. 2 SGB V; Umfang grds. durch Prüfauftrag begrenzt. § 73 des SGB V besagt, dass die Psychologischen Psychotherapeuten keine Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vornehmen dürfen. Wenn es um Fragen der Arbeitsunfähigkeit geht, sind wir nach dieser Regelung von der Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten für den Medizinischen Dienst befreit. 	<p>Vordruck 11: EBM-GNR. 01621</p>





<p>MDK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu wissen, dass es dem MDK nach § 275 Abs. 5 SGB V untersagt ist, in die Behandlung einzugreifen. Auskünfte zur Arbeitsfähigkeit eines Patienten während einer laufenden Behandlung geben zu müssen, kann das notwendige Vertrauen zwischen dem Patienten und der Therapeuten sehr leicht beeinflussen und den Therapieerfolg gefährden. <p>Für ausführliche Berichte an den MDK ist ein Vordruck vereinbart (Muster 11).</p> <p>Begehrt der MDK Auskünfte auf einem nicht vereinbarten Vordruck, so muss er die Rechtsgrundlage für seine Anfrage und die Auskunftspflicht der Psychotherapeuten angeben. Er muss auch angeben, zu welchem Zweck er die erbetene Auskunft im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung benötigt.</p>	<p>Hier sollte Vergütung nach GOP mit MDK vereinbart werden.</p>
<p>Unfallversicherungsträger</p>	<p>Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Pflicht nach §§ 201 u. 203 SGB VII zur Auskunftserteilung über Zustand, die Behandlung, sowie über frühere Erkrankungen des Versicherten § 46 Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger (Einwilligung des Patienten nicht erforderlich) Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 49 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger für Berichte und Gutachten längstens 8 Tage 	<p>Vereinbartes Gebührenverzeichnis: (UV-GOP)</p>
<p>Sozialämter</p>	<p>Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten</p> <ul style="list-style-type: none"> § 38 Abs. 4 BSHG Auskunftspflicht des Vertragsarztes entsprechend den für Krankenkassen geltenden Regelungen Regelung im Vertrag zwischen der KVSH und dem S.-H. Landkreistag § 3 Abs. 2, sowie Protokollnotiz zum Vertrag; Bezugnahme auf BMV-Ä <p>Bei Verwendung nicht vereinbarter Vordruckmuster:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit der Auskunft zur <u>Aufgabenerfüllung</u> 	<p>Vereinbarte Vordrucke: Erstattung von Auslagen</p> <p>Nicht vereinbarte Vordrucke: EBM-GNR 01620</p>
<p>Rentenversicherungsträger</p>	<p>Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten</p> <ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit der Auskunft zur <u>Aufgabenerfüllung</u> 	<p>JVEG¹ (Anlage 2 zu § 9) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SGB X</p>



Arbeitsämter	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten <ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit der Auskunft zur <u>Aufgabenerfüllung</u> 	JVEG (Anlage 2 zu § 9) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SGB X
Gesundheitsämter	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten <ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit der Auskunft zur <u>Aufgabenerfüllung</u> Ergänzung: Meldepflicht von Krankheiten i. S. d. § 6 Infektionsschutzgesetz	Anfragen: JVEG (Anlage 2 zu § 9) In Verbindung mit § 21 Abs. 3 SGB X (Erfüllung der Meldepflicht: Aufwendungsersatz)
Versorgungsämter	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten <ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit der Auskunft zur <u>Aufgabenerfüllung</u> 	JVEG (Anlage 2 zu § 9) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SGB X
Gerichte	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten	JVEG Anlage 2 zu § 9) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SGB X
Patienten/ Rechtsanwälte	<ul style="list-style-type: none"> Einsichtsrecht des Patienten in Behandlungsunterlagen Schriftliche Vollmachtserteilung an einen Rechtsanwalt zur Einsichtnahme in Patientenunterlagen 	Kostenerstattung (Porto/Kopien)
Arbeitgeber	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten	GOÄ Nr. 70ff.
Reisegesellschaften	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten	GOÄ Nr. 70ff
Reha- Einrichtungen	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten <ul style="list-style-type: none"> Rechtsgrundlage § 73 I b Satz 3 SGB V (andere Leistungserbringer) 	GOÄ Nr. 70ff
Sportvereine	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten	GOÄ Nr. 70ff
Private Versicherungsgesellschaften und private Krankenversicherungen	Schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung) des Patienten	GOÄ Nr. 70 ff.